

## **Email der LANDESDIREKTION SACHSEN**

### **Referat 36 | Luftverkehr und Binnenschifffahrt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie soeben besprochen, sende ich Ihnen die von unserem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegte Verfahrensweise zur Zulassung von BNK zur Kenntnis.

Mit der Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wurden die Anforderungen für den Betrieb bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung (BNK) definiert.

Für die Inbetriebnahme einer BNK sieht Anhang 6, Nummer 3 der AVV eine Anzeige bei der zuständigen Luftfahrtbehörde vor.

Zur Einführung des notwendigen Verwaltungsverfahrens liefen in der jüngeren Vergangenheit Abstimmungen der verschiedenen Beteiligten (u.a. BMVI, Landesluftfahrtbehörden (LDS und SMWA), Immissionsschutzbehörden (SMEKUL), Baumusterprüfer, DFS und BMVg). Im Ergebnis trifft das SMWA im Einvernehmen mit der LDS für das luftrechtliche Verfahren im Freistaat Sachsen nachstehende Festlegungen. Die Belange des parallelen bzw. vorangestellten immissionsrechtlichen Verfahrens werden zur Vervollständigung mit aufgeführt.

### **Verfahren**

- Für die Installation von bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung (BNK) an einer bereits genehmigten Windenergieanlage ist grundsätzlich eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG durch den Betreiber erforderlich, da Änderungen vorgenommen werden, die eine Auswirkung auf Schutzgüter nach § 1 BImSchG haben können. Die Installation der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung trägt zu einer Verringerung der Lichtemissionen bei und wird daher in aller Regel keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.
- Auf einen Freistellungsbescheid, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf kann nach § 15 Abs. 2 BImSchG bei einer hohen Anzahl von derartigen zeitnahen Anzeigen verzichtet werden. Das Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG wird ungeachtet der gegebenenfalls erforderlichen Prüfung anderer Behörden durchgeführt. Das Ergebnis des Anzeigeverfahrens wird der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Kenntnis gegeben. Das Verfahren zur Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde läuft eigenständig parallel (siehe Punkte 4 und 5).
- Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann auf (freiwilligen) Antrag des Betreibers ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Fall läge ein Trägerverfahren vor, bei dem die Luftfahrtbehörde entsprechend zu beteiligen wäre.
- Neben der Anzeige des Vorhabens bei der Immissionsschutzbehörde bedarf es für die Inbetriebnahme der BNK gemäß Anhang 6, Nummer 3 der Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV)

weiterhin einer Beteiligung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Im Freistaat Sachsen ist hierfür die Landesdirektion Sachsen, Referat 36 / Luftverkehr und Binnenschifffahrt zuständig.

- Die zuständige Luftfahrtbehörde übermittelt dem Antragsteller (Betreiber) nach Prüfung seiner Anzeige (Genehmigungsantrag) ihre Entscheidung (Zustimmung oder Versagung) in einem rechtmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 LuftVG. Das Ergebnis wird der zuständigen Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis gegeben.

### **Zeitpunkt des Antrags auf Genehmigung nach § 15 Abs. 2 LuftVG, vorzulegende Unterlagen**

Im Interesse einfacher Verwaltungsprozesse soll der Antrag auf Genehmigung erst unmittelbar vor Inbetriebnahme der BNK erfolgen. Eine durchgehende Prüfung und Dokumentation aller notwendigen Belange sollte durch legitimierte/geeignete Sachverständige (i.d.R. Baumusterprüfer) durchgeführt werden und erst nach Abschluss aller Arbeiten das Ergebnis mit dem Antrag auf Zulassung der Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Folgende Unterlagen sind dem Genehmigungsantrag beizulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung (**Zertifizierung** des BNK-Systems);
- Nachweis des Herstellers / Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen (**Standortgutachten**) mit Stufe 1 (Vorprüfung der Eignung des Standorts) und Stufe 2 (Bestätigung ordnungsgemäßer Einbau, Betriebsfähigkeit, erfolgreicher Probetrieb).

Die Vorprüfung zur Eignung des Standortes wird demnach durch den betreuenden Sachverständigen/Baumusterprüfer durchgeführt. Voranfragen bei der Luftfahrtbehörde sind explizit nicht gewünscht, da eine belastbare Beurteilung und Entscheidung nur unter Betrachtung der Gesamtsystematik möglich ist. Lediglich in kritischen bzw. strittigen Fällen (Ausnahmen), sollte die Luftfahrtbehörde durch den Sachverständigen zu einem früheren Zeitpunkt eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

---

LANDESDIREKTION SACHSEN

Referat 36 | Luftverkehr und Binnenschifffahrt

Stauffenbergallee 2 | 01099 Dresden | Postanschrift: 09105 Chemnitz